

Synopse

**2022.nwjsd.207 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt Teilrevision**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **122.1**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	<p><b>Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)</b></p>
	<p><i>Der Landrat von Nidwalden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung[SR 101], des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)[SR 431.02] sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)[SR 143.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass NG <a href="#">122.1</a> (Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) vom 16. September 2009) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)</b></p>	
<p>vom 16. September 2009</p>	
<p><i>Der Landrat von Nidwalden,</i></p>	
<p>gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bun-</p>	<p>gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
desverfassung[SR 101], des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)[SR 431.02] sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)[SR 143.1],	Bundesverfassung[SR 101], des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)[SR 431.02] sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)[SR 143.1],
<i>beschliesst:</i>	
<b>Art. 4</b> Meldepflicht 1. Umfang  <sup>1</sup> Wer umzieht hat sich am vorherigen Wohnsitzort abzumelden und bei der neuen Wohnsitzgemeinde anzumelden.  <sup>2</sup> Meldepflichtig ist auch der Umzug innerhalb einer Gemeinde oder eines Gebäudes.  <sup>3</sup> Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue hinzu, hat die betroffene Person dies der zuständigen Instanz zu melden.	<b>Art. 4</b> Meldepflicht 1. meldepflichtiger Sachverhalt  <sup>3</sup> Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue hinzu, hat die betroffene Person diese der Gemeinde zu melden.
<b>Art. 5</b> 2. Frist  <sup>1</sup> Die Meldepflicht ist binnen 14 Tagen seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes zu erfüllen.	<sup>1</sup> Die Meldung hat unaufgefordert innert 14 Tagen seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes zu erfolgen.
<b>Art. 6</b> 3. zuständige Instanz  <sup>1</sup> Für die Entgegennahme der Meldungen ist zuständig:  1. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger die betreffende Gemeinde;  2. für Ausländerinnen und Ausländer das zuständige kantonale Amt.	<b>Art. 6 Aufgehoben.</b>
	<b>Art. 6a</b> 3. Umfang

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die mit der Meldung einzureichenden Dokumente fest.</p>
<p><b>Art. 8</b> 5. Meldepflicht bei Kollektivhaushalten</p> <p><sup>1</sup> Die Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten gemäss Art. 2 lit. a Registerharmonisierungsverordnung (RHV)[SR 431.021] haben der Gemeinde auf den Stichtag 31. Dezember die Bewohnerinnen und Bewohner unentgeltlich zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Die Meldung hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a Registerharmonisierungsverordnung[SR 431.021] haben Ein- beziehungsweise Austritt von Bewohnerinnen und Bewohnern innert 14 Tagen unaufgefordert und unentgeltlich der Gemeinde zu melden.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 9</b> Auskunftspflicht Dritter</p> <p><sup>1</sup> Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, sind gegenüber der zuständigen Instanz zur Auskunft verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Mitarbeitenden;</li><li>2. Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftsverwaltungen über ihre aktuellen, neuen und früheren Mieterinnen und Mieter;</li><li>3. Logisgeberinnen und Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen;</li><li>4. Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden.</li></ol> <p><sup>2</sup> Alle Anbietenden von leitungsgebundenen Dienstleistungen sind verpflichtet, über jene Daten ihrer Kundinnen und Kunden Auskunft zu geben, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation erforderlich sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.</p>	<p><sup>1</sup> Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, sind gegenüber der Gemeinde zur Auskunft verpflichtet:</p> <p><sup>3</sup> Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen. Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Frist von 14 Tagen ansetzen.</p>
<p><b>Art. 10</b> Meldung von Amtes wegen</p>	<p><b>Art. 10</b> Information von Amtes wegen</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag an Landrat (3. September 2024)</b>
<p><sup>1</sup> Erhält eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Amt Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, meldet sie dies der gemäss Art. 6 zuständigen Instanz.</p> <p><sup>2</sup> Diese fordert die betroffene Person unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung ihrer Meldepflicht auf.</p>	<p><sup>1</sup> Erhält eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Amt Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, sind die betreffenden Gemeinden zu informieren.</p> <p><sup>2</sup> Diese fordern die betroffene Person nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist zur Erfüllung ihrer Meldepflicht auf. Sie setzen eine angemessene Nachfrist an.</p>
<p><b>Art. 11</b> Wahrheitspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Melde- und Auskunftspflichtigen haben wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Führung des Einwohnerregisters erforderlichen Daten zu erteilen und ihre Angaben auf Verlangen zu dokumentieren.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Instanz kann die Meldepflichtigen bei der Anmeldung zur Person befragen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Meldepflichtigen bei der Anmeldung zur Person befragen.</p>
<p><b>Art. 15</b> 2. Heimatausweis</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Heimatausweis bestätigt die Gemeinde, dass die betreffende Person bei ihr den zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hat.</p> <p><sup>2</sup> Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Heimatausweis.</p> <p><sup>3</sup> Die Gültigkeit des Heimatausweises ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.</p>	<p><b>Art. 15</b> 2. Interimsausweis</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Interimsausweis bestätigt die Gemeinde, dass die betreffende Person bei ihr den melderechtlichen Wohnsitz begründet hat.</p> <p><sup>2</sup> Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Interimsausweis.</p> <p><sup>3</sup> Die Gültigkeit des Interimsausweises ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.</p>
<p><b>Art. 16</b> 3. Niederlassungsausweis</p> <p><sup>1</sup> Der Niederlassungsausweis bestätigt, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat und den Heimatschein hinterlegt hat.</p>	<p><sup>1</sup> Der Niederlassungsausweis bestätigt, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat.</p>
<p><b>Art. 17</b> 4. Aufenthaltsausweis</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag an Landrat (3. September 2024)</b>
<p><sup>1</sup> Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde aufhält und bei ihr den Heimatausweis hinterlegt hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Gültigkeit des Aufenthaltsausweises ist zu befristen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde aufhält und bei ihr den Interimsausweis hinterlegt hat.</p>
<p><b>Art. 18</b> 5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz a) Behörden gemäss AwG</p> <p><sup>1</sup> Pass und Identitätskarte sind die Ausweise gemäss AwG[SR 143.1] zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.</p> <p><sup>2</sup> Ausstellende Behörde für die Ausweise gemäss AwG[SR 143.1] ist das kantonale Amt.</p>	<p><b>Art. 18</b> 5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz</p>
<p><b>Art. 19</b> b) Verlustmeldungen</p> <p><sup>1</sup> Der Verlust von Ausweisen ist der Kantonspolizei zu melden.</p>	<p><b>Art. 19 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 20</b> Hinterlegung 1. Heimatschein</p> <p><sup>1</sup> Niedergelassene haben den Heimatschein zu hinterlegen.</p> <p><sup>2</sup> Unmündige, die bei den Eltern oder einem Elternteil leben und das gleiche Bürgerrecht sowie den gleichen Familiennamen haben, müssen keinen Heimatschein hinterlegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Niederlassungsausweis.</p>	<p><b>Art. 20 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 21</b> 2. Heimatausweis</p> <p><sup>1</sup> Aufenthaltserinnen und Aufenthalter haben den Heimatausweis zu hinterlegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Aufenthaltsausweis.</p>	<p><b>Art. 21</b> Hinterlegung des Interimsausweises</p> <p><sup>1</sup> Aufenthaltserinnen und Aufenthalter haben den Interimsausweis zu hinterlegen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
<p><b>Art. 22</b> Rückgabe</p> <p><sup>1</sup> Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf die Rückgabe der hinterlegten Schriften.</p> <p><sup>2</sup> Der Niederlassungsausweis oder der Aufenthaltsausweis ist der Gemeinde zurückzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben sichernde Anordnungen anderer Behörden.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 23</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Ausstellung des Niederlassungsausweises und des Aufenthaltsausweises sind gebührenfrei.</p> <p><sup>2</sup> Die Erhebung der Gebühren für Ausweise gemäss AwG[SR 143.1] richtet sich nach Bundesrecht.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Gebühren in der Vollzugsverordnung.</p>	<p><sup>3</sup> Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Gebühren in einer Verordnung.</p>
<p><b>Art. 26</b> Strafbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bestraft wird, wer die Melde- oder Auskunftspflicht verletzt oder trotz Aufforderung der Pflicht zur Hinterlegung der Schriften oder zur Rückgabe des Niederlassungs- oder des Aufenthaltsausweises nicht nachkommt.</p>	<p><sup>1</sup> Mit Busse bestraft wird, wer die Melde- oder Auskunftspflicht verletzt oder trotz Aufforderung der Pflicht zur Hinterlegung des Interimsausweises nicht nachkommt.</p>
<p><b>Art. 27</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	<b>Referendumsvorbehalt</b> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.  <b>Inkrafttreten</b> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ...  LANDRAT NIDWALDEN  Landratspräsident .....  Landratssekretär .....